

Satzung

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der am 9.3.1968 in Donrath gegründete Turnverein führt den Namen Turnverein 12/68 Donrath e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Trainingseinheiten und –Leistungen verwirklicht.

§ 3 – Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können -per Beschluss- Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Die Beitrittserklärung ist dem Verein schriftlich vorzulegen, was auch durch die Versendung an die E-Mail-Adresse des Vereins erfolgen kann. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird entweder durch Brief oder mit einer bestätigenden E-Mail des Vereins wirksam. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller durch Brief oder E-Mail mitgeteilt werden. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Verein besteht aus:

- ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
- fördernden (inaktiven) Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung des Beirats, solche Vereinsangehörige und Persönlichkeiten ernannt werden, die in Ausübung langjähriger Mitarbeit für die Förderung des Sports und der Vereinsziele eingetreten sind und nachhaltige Unterstützung gewährt haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Auszeichnungen wie die Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln, sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- ununterbrochene 25-jährige Mitgliedschaft,
- einwandfreies Auftreten im Sinne von § 5 dieser Satzung.

§ 4a – Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder, z.B. Interessenten, werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes NRW und weiterer ihm untergliederter Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Beim Austritt werden, auf Verlangen, Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen

oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag ist, durch schriftliche Einzugsermächtigung des Mitglieds oder seiner gesetzlichen Vertreter, mittels Lastschrift einzuziehen. Ehrenmitglieder können – auf Antrag – von der Beitragspflicht befreit werden, dennoch haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 – Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- der Beirat
- die Jugendversammlung

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- den Abteilungsleiter/innen der jeweiligen Sportbereiche
- bis zu zwei Beisitzer/innen
- zwei Jugendvertreter

§ 9 – Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

Vorlage der Jahresplanung,

- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 – Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch bis zur Neuwahl wahrnimmt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, so bildet der Beirat aus seinen Mitgliedern unverzüglich einen Ausschuss, der bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte kommissarisch weiterführt.

Die Neuwahl hat durch eine vom Beirat einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder richtet sich nach der noch verbliebenen Amtsperiode der bisherigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 – Vorstandssitzungen

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12 – Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern und rekrutiert sich aus:

- langjährigen Mitgliedern des Vereins,

- Ehrenmitgliedern,
- vom Vorstand und Beirat gemeinsam berufenen Vereinsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, können Vorstand und Beirat gemeinsam mit einfacher Mehrheit ein neues Mitglied berufen. Die Berufung gilt für einen Zeitraum von 4 Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt die Zugehörigkeit zum Beirat.

Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende des Beirates kann an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Aufgaben des Beirats sind:

- Führung der Vereinsgeschäfte bei Rücktritt des gesamten Vorstands unter Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl.
- Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Wahrnehmung von besonderen Aufgaben, die vom Vorstand delegiert wurden.

§ 13 – Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 – Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lohmar, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 – Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2013 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.